

Deliktgerichtsstand für Torpedoklagen

EuGH, Urt. v. 25. Oktober 2012 – Rs. C-133/11

**Kartellrechtsforum Frankfurt
06. Februar 2013**

Dr. Sebastian Max Hauser

Ausgangslage

- „Torpedoklage“ (im kartellrechtlichen Kontext)
= Klage auf Feststellung, dass kein Kartellverstoß bzw. kein Anspruch auf Schadensersatz oder Unterlassung
- Prozessrechtlicher Rahmen der EuGVVO:
 - Art. 5 Nr. 3: internationaler Deliktsgerichtsstand
 - Art. 27: Sperrwirkung bei konkurrierender Zuständigkeit
- Zielrichtung: Verzögerung der Leistungsklage bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Erstgerichts über die eigene Zuständigkeit
- „Torpedos“ insbesondere in Italien (und Belgien)

Fragestellung / Argumentationsansätze (1/2)

Kommt eine Einschränkung der mit Torpedoklagen verbundenen Missbrauchsmöglichkeiten in Betracht?

- über Art. 27 EuGVVO?
 - restriktive Auslegung „desselben Anspruchs“? (-), da nach Kernpunkttheorie des EuGH derselbe Anspruch betroffen
 - Rechtsmissbrauchseinwand bei (offensichtlicher) Unzuständigkeit des Erstgerichts? (-), da lt. EuGH weder überlange Verfahrensdauer noch Treuwidrigkeit Eingriffe in das Zuständigkeitssystem der EuGVVO rechtfertigen

Fragestellung / Argumentationsansätze (2/2)

Kommt eine Einschränkung der mit Torpedoklagen verbundenen Missbrauchsmöglichkeiten in Betracht?

- über Art. 5 Nr. 3 EuGVVO?
 - divergierende Praxis mitgliedstaatlicher Gerichte
 - Argumentationsansätze (vgl. Schlussanträge von GA Jääskinen)
 - Wortlaut: Kann Klage des Schädigers auf Nicht-Haftung als Klage aus unerlaubter Handlung verstanden werden?
 - Zweck: Sach-/Beweisnähe bei Streit über Nichtbestehen unerlaubter Handlungen? Zweckwidrige Privilegierung des Schädigers?
 - Systematik: Sonderstellung des Deliktsgerichtsstands in EuGVVO?
 - praktische Auswirkungen: Erhöhung der Missbrauchsmöglichkeiten?

Entscheidung des EuGH - Verfahrensgang

- Ausgangspunkt: negative Feststellungsklage zum LG HH bzgl. kartelldeliktsrechtlicher Ansprüche
 - Klagegegenstand: Rabattstaffel/Lizenzerteilung
 - Klägerinnen: Folien Fischer AG, Fofitec AG, beide CH
 - Beklagte: Ritrama SpA, IT
- dann Leistungsklage der Ritrama SpA zum Tribunale di Milano wg. Schadensersatz/Lizenzerteilung (ausgesetzt)
- internationale Zuständigkeit verneint durch LG/OLG HH, da Nichtvorliegen eines Delikts geltend gemacht werde
- zuletzt: Revision zum BGH und Vorlage zum EuGH

Entscheidung des EuGH - Tenor

Klärung der Reichweite des internationalen Deliktsgerichtsstands für negative Feststellungsklagen:

„Art. 5 Nr. 3 [...] [EuGVVO] ist dahin auszulegen, dass eine negative Feststellungsklage mit dem Antrag, festzustellen, dass keine Haftung aus einer unerlaubten Handlung oder ein Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, besteht, unter diese Bestimmung fällt.“

[Hervorhebung nur hier]

Entscheidung des EuGH – Begründung (1/2)

- Wortlaut:
 - erlaubt den Ausschluss der negativen Feststellungsklage nicht
 - zudem: Identität des Streitgegenstands
- Zweck:
 - Beweis- und Sachnähe gleichermaßen gegeben, weil derselbe Anspruch aufgrund derselben tatsächlichen/rechtlichen Aspekte
 - Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit sind unabhängig von der Verteilung der Rollen von Kläger und Beklagtem
 - verstärkter Schutz einer schwächeren Partei nicht bezweckt; Klageerhebung durch Geschädigten daher nicht Voraussetzung
 - im Übrigen kein Unterschied bei der Zuständigkeitsprüfung, da Schadenseintritt Frage der Begründetheit ist

Entscheidung des EuGH – Begründung (2/2)

- Nicht entscheidungserheblich waren für den EuGH
 - die Systematik:
 - [Schadenseintritt auch im systematischen Vergleich doppelrelevant]
 - BGH: Ausübung des Wahlrechts durch Schädiger ist vom Geschädigten hinzunehmen, weil keine prozessuale Privilegierung bezweckt und Sach-/Beweisnähe gleichermaßen gegeben
 - die praktischen Auswirkungen, vgl. insbesondere BGH:
 - Missbrauchsmöglichkeiten können Auslegung nicht in Frage stellen
 - überlange Verfahren rechtfertigen keine Abweichung von EuGVVO
 - keine unerwünschte Vermehrung von Gerichtsständen
 - Klageerhebung vor unzuständigen Gerichten bliebe möglich

Praktische Konsequenzen (1/2)

- für Schädiger/Feststellungskläger:
Art. 5 Nr. 3 EuGVVO anwendbar auf negative Feststellungsklagen vor mitgliedstaatlichen Gerichten
- für Geschädigten/Feststellungsbeklagten:
erhöhtes Risiko von Torpedoklagen (vgl. aber Belgien), dem grundsätzlich begegnet werden kann durch:
 - frühe(re) Erhebung von Verletzungsklagen auf Unterlassung/Beseitigung/Schadensersatz
 - Erhebung einer Widerklage im Verfahren der Feststellungsklage
 - Beantragung einstweiligen Rechtsschutzes beim Gericht seiner Wahl
 - Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs wegen arglistiger Einleitung unzulässiger Verfahren (wohl nur ausnahmsweise)

Praktische Konsequenzen (2/2)

- Mögliche Kritikpunkte/Probleme:
 - Teilschadensorte/Mosaikbetrachtung/Reichweite des Sperreffekts
 - Vorhersehbarkeit des Gerichtsstands für potentiell Geschädigte
 - Widerspruch zur Berücksichtigung des Opferschutzes durch EuGH bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen
- Neufassung der EuGVVO (gilt ab 10. Januar 2015):
 - Neuregelung zur Verbesserung der Wirksamkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen (Art. 31 Abs. 2 EuGVVO n.F.)
 - aber keine weitergehende Eindämmung von Torpedoklagen